

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene in Rinteln

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stadt Rinteln gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit in Rinteln insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene in Rinteln.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Durch die Zuwendungen der Stadt Rinteln werden Veranstaltungen gefördert, die sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 27 Jahren in Rinteln richten. Mit dieser vorgenannten Förderung soll das Angebot an Freizeit- und Kulturveranstaltungen für die Zielgruppe in Rinteln erweitert werden. Zudem sollen Veranstalterinnen und Veranstalter einen Anreiz zur Durchführung derartiger Veranstaltungen erhalten und damit das eigene finanzielle Risiko minimieren.

Gefördert werden ausschließlich öffentliche Jugendveranstaltungen insbesondere Tanz-, Theater-, Musik-, Brauchtums-, Kunst- und Kulturveranstaltungen.

Die Förderung dient zur Kostendeckung für:

- die Anmietung geeigneter Veranstaltungsräumlichkeiten
- die Anmietung eines Zeltes
- Bühnentechnik (Ton- und Licht)
- Musikprogramm
- allgemeine Logistik
- Urheberrechte
- Werbung

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie können für alle Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 bis 27 Jahren sowie gemeinnützige Vereine gewährt werden, wenn diese Veranstaltungen für den oben genannten Personenkreis in Rinteln durchführen und ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Rinteln haben bzw. hier ansässig sind.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) politische Parteien und Wählergemeinschaften;
- b) bezahlter Sport (Berufssport);
- c) private Veranstaltungen;
- d) Veranstaltungen, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen der geplanten Veranstaltung zu beschreiben. Eine Kosten- und Finanzierungsplanung ist beizufügen. Insgesamt soll mit dem Antrag verdeutlicht werden, dass die geplante Veranstaltung sich an Jugendliche und junge Erwachsene in Rinteln richtet.

4.2 Die Veranstaltung darf nicht vor der Antragstellung durchgeführt worden sein.

4.3 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

4.4 Zuwendungen dürfen nicht zur Rücklagenbildung benutzt werden.

4.5 Zuwendungsempfänger sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuwendungen gegenüber der Stadt Rinteln verpflichtet.

4.6 Die Förderrichtlinien müssen von den Antragsstellern anerkannt werden.

4.7 Dieselbe Veranstaltung kann nur einmal pro Jahr durch die Stadt gefördert werden.

4.8 Alle Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung stehen, sind mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Rinteln“ zu versehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Veranstaltungsförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der tatsächlichen Besucherzahl und wird im Rahmen einer „Pro-Kopf-Förderung“ ermittelt. Für jede Besucherin und jeden Besucher der Veranstaltung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 2,50 € zu Grunde gelegt. Die tatsächliche Besucherzahl ist nachzuweisen. Der maximale Zuwendungshöchstbetrag beläuft sich auf 2.500 € pro Veranstaltung.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu den §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Rinteln.

6.3 Der schriftliche Antrag muss inklusive aller Anlagen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Rinteln eingegangen sein. Anträge dürfen nur von einem Vertretungsberechtigten gestellt werden. Der Antrag muss notwendige Angaben über die Veranstalterinnen und Veranstalter, eine ausführliche Veranstaltungsbeschreibung sowie einen Finanzplan enthalten.

Die Stadt Rinteln behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, werden nicht gefördert.

6.4 Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung. Das Eingangsdatum auf den Anträgen ist ausschlaggebend.

6.5 Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

6.6 Zuwendungen, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden oder die aufgrund von falschen Angaben gewährt werden, sind zurückzuzahlen.

6.7 Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenbeteiligung/-leistung sowie weitere Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Sponsoring etc.) des Zuwendungsempfängers voraus.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Rinteln, den 24.09.2020

Thomas Priemer

Bürgermeister